

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NW:

Es wird folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am
03.10.2004, beschlossen am 14.07.2004, ausgefertigt am _____

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG9 vom 25.01.2000 - SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 14.07.2004 verordnet:

§ 1

Anlässlich der 5. Künstler-Galerie können Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet von Sankt Augustin am Sonntag, dem 03.10.2004, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt für alle Einzelhandelsgeschäfte im gesamten Stadtgebiet von Sankt Augustin.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den

Stadt Sankt Augustin
als örtliche Ordnungsbehörde“

einstimmig

